

# STATUTEN

- §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich  
Die Vereinigung führt den Namen „DIE GUTE TAT – zum Wohl und Schutz der Tiere“. Sie hat ihren Sitz in 2130 Mistelbach, Dechanthof – Tierheim, Assisiweg 1 und erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich und ist ein gemeinnütziger Verein.
- §2 Zweck der Vereinigung  
Die Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt Maßnahmen zum Wohl und Schutz von Tieren im Bundesgebiet. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- Information und Aufklärung
  - Herausgabe von Druckschriften, Flugschriften, Broschüren
  - Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen
  - Einrichtung einer Homepage, Internetaussendungen
  - Betrieb von Tierheimen
  - Unterstützung bedürftiger Tierhalter
  - Schutz und Hilfe für frei lebende Tiere
- §3 Mittel zur Errichtung des Zweckes  
Die zur Erzielung des Zweckes der Vereinigung nötigen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Beiträge der Mitglieder
  - Spenden, freiwillige Zuwendungen, Erbschaften
  - Sonstige Erträge (Bausteine, Lose, Tombola, Flohmärkte, etc.)
  - Werbeeinschaltungen insbesondere in Druckschriften und im Internet
  - Entgeltliche Beherbergung von Tieren
- §4 Arten der Mitgliedschaft
- 1) Die Mitglieder der Vereinigung bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern.
  - 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zahlen oder sich voll an der Arbeit der Vereinigung beteiligen.
  - 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinigung vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
  - 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein benannt werden.
  - 5) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele der Vereinigung durch besondere, materielle Zuwendungen unterstützen.
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- 1) Mitglieder der Vereinigung können alle physischen und juristischen Personen werden.
  - 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, sowie fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bleibt aufrecht, bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückbezahlt.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder, die auch Angestellte des TH's sind, haben kein Stimmrecht – kein Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## §8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

## §9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht (8) Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin durch Ankündigung, welche die Tagesordnung und den Termin enthält, mittels Aushang im Tierheim und auf der Homepage einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Gültige Beschlüsse oder Anträge können nur zur Tagesordnung gefasst werden wenn sie rechtzeitig – sieben (7) Tage vorher - schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- 5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen, außerordentlichen und die Ehrenmitglieder.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereinigung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist/sind, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Festlegung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und die Anzahl der Stimmberechtigten.
- b) die Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Tätigkeit des Vereines seit der letzten ordentlichen Generalversammlung. Der Vorstandsbericht hat den Bericht des Präsidenten und des Kassiers zu enthalten, gegebenenfalls auch Berichte anderer Vereinsfunktionäre.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

#### §11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier (4) Mitgliedern, aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes während des Clubjahres wird dieses durch Wahl des Vorstandes ersetzt.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens einer mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident oder in Abwesenheit der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die ordentliche Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten.

11) Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch den Präsidenten allein oder den Vizepräsidenten mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemeinsam.

## §12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern der Vereinigung

## §13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte der Vereinigung zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung des Schriftverkehrs in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.

3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten alleine, oder dem Vizepräsidenten mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten alleine oder dem Vizepräsidenten mit dem Kassier, oder dem Schriftführer mit dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

5) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so vertritt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

## §14 Der Rechnungsprüfer

1) Die zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt bzw. bis zur nächsten Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

4) Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

## §15 Das Schiedsgericht

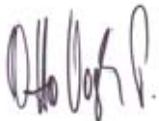
- 1) In Auseinandersetzungen entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## §16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher gemeinnützigen Einrichtung nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes, im Sinne §34ff Bundesabgabenordnung, zu verwenden.

Mistelbach im Februar 2018

für den Verein: Otto VOGL-PROSCHINGER, Präsident.  
Mobil 0699/16613314 – [office@tierheim-dechanthof.at](mailto:office@tierheim-dechanthof.at)



**DIE GUTE TAT**  
**TIERHEIM DECHANTHOF**  
2130 MISTELBACH  
TEL. 02573/2843  
[www.tierheim-dechanthof.at](http://www.tierheim-dechanthof.at)

Otto Vogl-Proschinger